Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

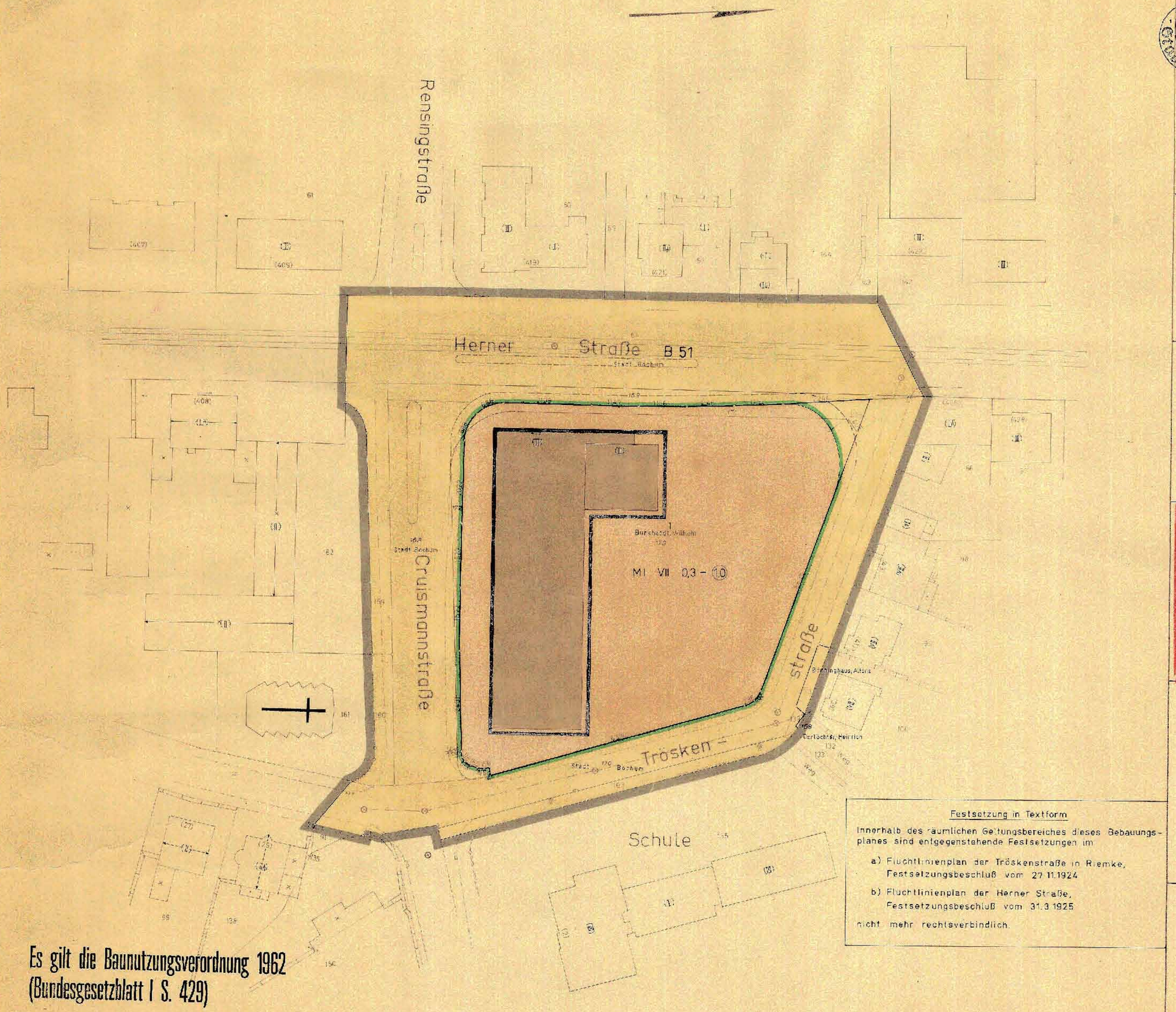

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)

Festsetzung in Textform

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind entgegenstehende Festsetzungen im

a) Fluchtlinienplan der Tröskenstraße in Riemke, Festsetzungsbeschluß vom 27.11.1924

b) Fluchtlinienplan der Herner Straße, Festsetzungsbeschluß vom 31.3.1925

nicht mehr rechtsverbindlich.

...ung - öffentlicher Teil - nachweisen der Entwurf gemäß §2 Abs. 6 Bundesbaugesetz auszulegen ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. 4. 1967 zu Ziffer 26/I 10 der Tagesordnung für den ~~nicht~~ öffentlichen Teil, durch den der Flur ...s Satzung aufgestellt worden ist.

Der Oberbürgermeister

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß §2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2. 1. bis einschließlich 2. 2. 1967 ausgelegen

Bochum, den 3. 2. 1967

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Bludau
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan ist ~~nicht~~ gemäß §11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 7. 11. 1967 (Az: 610-1.0.7.4 (Bochum 313)) genehmigt worden.

Essen, den 7. Nov. 1967

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung sind gemäß §12 des Bundesbaugesetzes am 25. 11. 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 27. 11. 1967

Der Oberstadtdirektor
Bludau
Stadtvermessungsoberamtmann

Zu diesem Plan gemäß die zusätzliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom 8. 12. 1966 (Aktz. 3-839-66 ...)

~~Diesem Plan ist der Verbandsausschuß- und der Vorstandsbeschluß des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk ... und am ... zugestimmt.~~

Essen, den 26. Januar 1967

Der Verbandsdirektor
I. V. I. A.

(Siegel) gez.: Unterschrift
Baurat

(Der Originalvermerk befindet sich auf der 3. Ausfertigung dieses Bebauungsplanes)

An der Aufstellung dieses Plans ist

als Straßenbaulastträger mitgewirkt:

Bochum, den ... 19

Der Oberstadtdirektor
I. A.

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 313

-Grundrißplan-

für das Gebiet zwischen Herner-, Trösken- und Cruismannstraße (nördlich).

~~zweite Änderung des Baufluchtplans (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 15. Mai 1861, Amtsb. Reg. Arnsberg lfd. Nr. 505/1961)~~

nach den §§8 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 438) und § 105 der Landesbauordnung vom 23. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65 (BGBl. I S. 21)

Stadt Bochum
Gem. Riemke
Flur 9
Maßstab 1 : 500

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt
Grundrißplan
~~Die Zusammenhängende Bebauung ist auf ... Tiefe begrenzt.~~

Bochum, den 30. Dezember 1966

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Bludau
Stadtvermessungsoberamtmann

Für die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes entsprechend der Katasterunterlagen und der durch Feldvergleich ermittelten Ergänzungen sowie für die geometrische Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung.

Bochum, den 30. Dezember 1966

Vermessungs- und Katasteramt
Stadtvermessungsdirektor
Kon

Für die städtebauliche Planung

Bochum, den 30. Dezember 1966

Bauverwaltung
Stadtbaurat

Planungsamt
Stadtoberbaurat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Nutzungsbeschränkte Gebäude — Öffentliche Gebäude — (TT) Geschossbau — Grenzstreifen — Tr. 82,20 Traufenhöhe über NN

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vom 26. 6. 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429)

- WS Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- WD Dorfgebiete § 5 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO
- SO Sondergebiete § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der BBauG sowie §§ 16 und 18 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse (zwingend als Höchstgrenze)
- Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- (II) Grundflächenzahl
- (III) Geschoßflächenzahl
- (IV) Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO zu §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Turnhalle
- Kindergarten, Kinderhort
- Schwimmbad
- Friedhof

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässer oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Sammelbecken
- Wasserbehälter
- Unterstation
- Fernmelde
- Nachrichtenübermittlungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Gasanstalt
- Kläranlage

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Grünanlagen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Freibad
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 12 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GS Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Garage Baugrundstücke (G) besonders bebaubare Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten, ohne Angabe von das Maß der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Eingrenzung der Flächen, die der Lärmbekämpfung dienen
- die als Verkehrsgrün zu festlegen sind
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Aufgehobene Festsetzungen